

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 3.12.2008

Res (I)
**Erwerb und Verlust des
Eigentums**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>

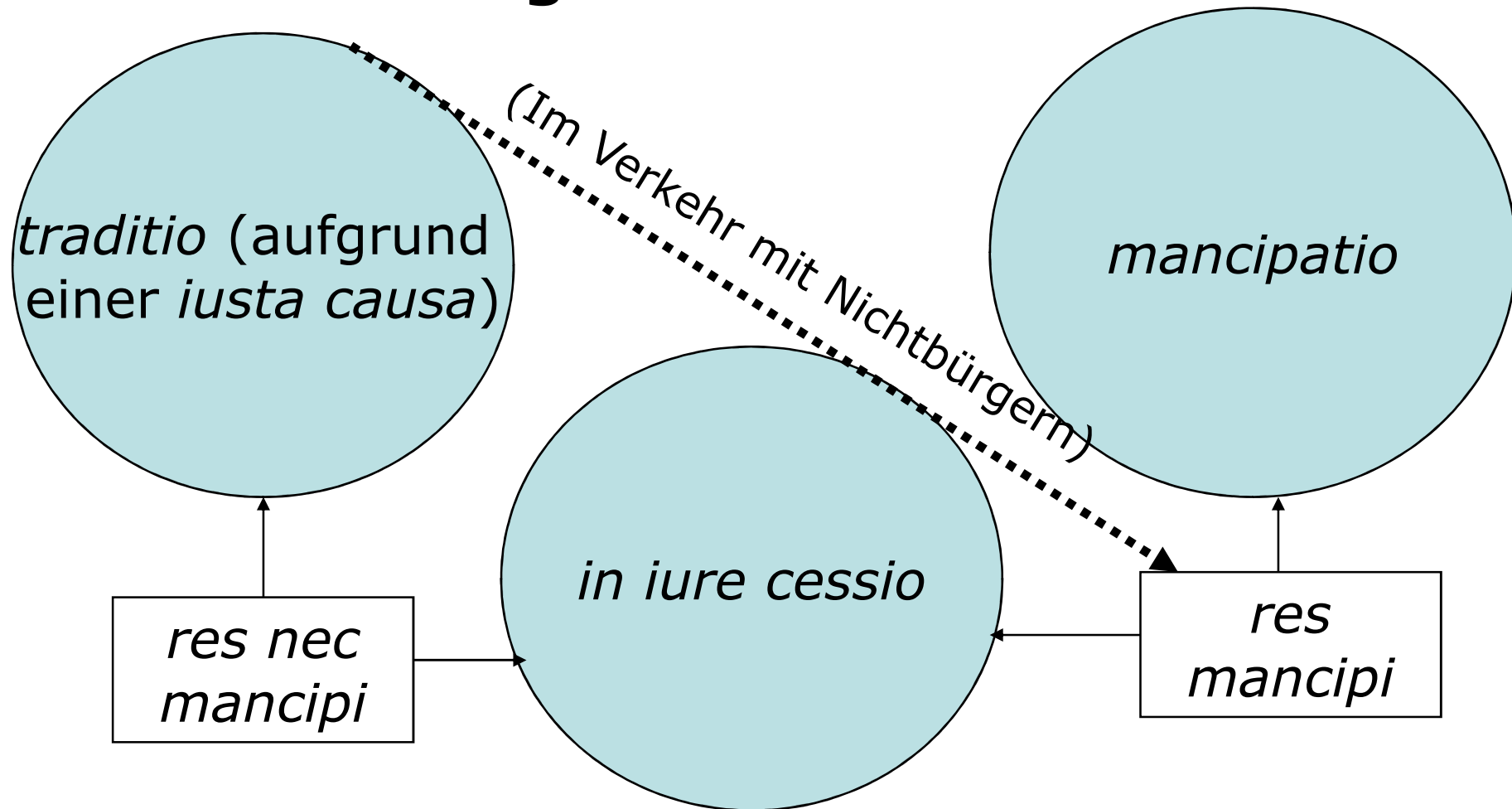
Erwerb und Verlust des Eigentums

- Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb
 - Übereignung durch *mancipatio*, *in iure cessio* und *traditio*
- Originärer Eigentumserwerb
 - Ersitzung
 - Okkupation
 - Verbindung, Verarbeitung
- Erwerb des Eigentums durch Erbgang
 - Erbschaft und Vindikationslegat

Formen der Übereignung

- *Mancipatio*
 - Vgl. Arbeitsblatt 2: Gai inst. 1, 119 f.
 - Ritualisierter Kauf als Übereignungsritual.
 - Nur möglich bei *res Mancipi* (Sklaven, Großvieh, italische Grundstücke, Feldservituten).
- *In iure cessio*
 - Vgl. Arbeitsblatt 2: Gai inst. 2, 24 f.
 - Scheinprozess als Übereignungsritual.
 - Möglich bei Sachen aller Art.
- *Traditio*
 - Übereignung durch Übergabe aufgrund einer *iusta causa*.
 - Möglich nur bei *res nec Mancipi*.

Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb



Die *traditio*

- Grundlage des Eigentumserwerbs bei *res nec mancipi*.
 - Möglich ist auch die *in iure cessio*, sie ist aber nicht erforderlich.
- Tatbestand: Übergabe der Sache (= Übertragung des Besitzes) aufgrund einer *iusta causa*.
 - Keine besonderen Formvorschriften.

Das Erfordernis der *iusta causa*

- Grundsätzlich muss die Übergabe (*traditio*) aufgrund eines anerkannten Zweckes geschehen, um das Eigentum übertragen zu können:
 - *Causa donandi* (Schenkung)
 - *Causa dotis* (Mitgiftbestellung)
 - *Causa emtionis* (Kauf)
 - *Causa credendi* (Darlehenshingabe)
 - *Causa solvendi* (Erfüllung einer Schuld z.B. aus Stipulation oder Vermächtnis)
- Die Anerkennung der *causa solvendi* bedeutet, dass uU auch nur vermeintlich bestehende Zuwendungsverhältnisse zur Übertragung des Eigentums genügen. Dies gilt aber nicht bei Übereignungen *causa emtionis*, *donandi* etc.! Die *traditio* ist daher nicht abstrakt im Sinne von § 929 BGB!

Zum Vergleich: Die causa in modernen Rechtsordnungen

- Deutsches Recht: Für den Übergang des Eigentums ist die causa bedeutungslos, ihr Fehlen kann nur einen Bereicherungsanspruch auslösen.
- Andere europäische Rechtsordnungen: Der Übergang des Eigentums hängt grundsätzlich vom Bestehen einer Verpflichtung zur Übereignung ab. Vgl. den Entwurf der Study Group on a European Civil Code.
 - Die traditio des römischen Rechts ist weder generell abstrakt noch stets kausal. Ob die Wirksamkeit des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts erforderlich ist, hängt davon ab, um welche causa es sich handelt.
 - Beim Kauf ist Wirksamkeit des Grundgeschäfts erforderlich!

Der Streit zwischen Ulpian und Julian (D. 12, 1, 18 und D. 41, 1, 36)

- Fall: Übergeber von Geld will schenken, Empfänger nimmt das Geld als Darlehen entgegen.
- Geht bei Dissens (*causa donandi* oder *causa credendi*) das Eigentum über?
 - Julian bejaht, Ulpian verneint.

Die Ersitzung (*usucapio*)

- Voraussetzungen

Res habilis titulus fides possessio tempus

- *Res habilis*: Ersitzungsfähige (zB nicht gestohlene) Sache).
- *Titulus*: Ersitzungstitel (Erwerbsgrund zB Kauf etc. – Wirksamkeit des Titels ist nicht erforderlich).
- *Fides*: Guter Glaube.
- *Possessio*: (Eigen-) Besitz
- *Tempus*: Frist (zwei Jahre bei Grundstücken, ein Jahr bei anderen Sachen) → Zum Vergleich: §§ 900, 937 BGB – 30/10 Jahre.

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 10.12.2008

Res (II)
Erwerb und Verlust des
Eigentums (Schluss) /
Quiritisches und bonitarisches
Eigentum

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>